

Planzeichenerklärung

(gemäß Planzeichenerverordnung v. 1990)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

GE Gewerbegebiete

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

z.B. 0,4 Grundflächenzahl / GRZ

z.B. I Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO)

a Abweichende Bauweise

Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Private Grünflächen (Abstandsgrün)

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (RRB-Regenwasserrückhaltebecken)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe textliche Festsetzungen)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (siehe textliche Festsetzungen)

Sonstige Planzeichen (§ 9 BauGB und §§ 1 und 16 BauNVO)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (siehe textliche Festsetzungen)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Innerhalb des Gewerbegebietes (GE) sind die in Gewerbegebieten ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

1.2 Innerhalb des Gewerbegebietes sind Einzelhandelsbetriebe für nahversorgungsrelevante und zentrenrelevante Sortimente gemäß Bremervörder Sortimentsliste nicht zulässig (§ 1 Abs. 9 i. V. m. § 1 Abs. 5 BauNVO).

Bremervörder Sortimentsliste:

Nahversorgungsrelevante Sortimente:

- Nahrungs- / Genussmittel
- Reformwaren, Tabakwaren
- Getränke
- Drogerie- / Parfümeriewaren, Apothekenwaren
- Blumen, Zimmerpflanzen
- Schreibwaren, Zeitschriften / Zeitungen

Zentrenrelevante Sortimente:

- Sanitätswaren
- Bücher
- Spielwaren, Modellbau, Bastelartikel
- Bekleidung, Wäsche
- Wolle, Kurzwaren, Handarbeiten, Stoffe
- Schuhe, Lederwaren
- Sportbekleidung
- Haushaltswaren, Glas / Porzellan / Keramik, Geschenkartikel
- Kunstgewerbe, Bilder / Rahmen, Antiquitäten
- Uhren, Schmuck
- Optik, Akustik
- Elektrokleingeräte, Elektrogroßgeräte
- Foto / Zubehör
- Unterhaltungselektronik, Ton- und Bildträger
- Computer / Zubehör
- Telekommunikation
- Haus- / Tischwäsche, Bettwäsche
- Baby- / Kinderartikel

Branchenübliche Randsortimente, die unter die vorstehend aufgeführten nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimente fallen, sind in Einzelhandelsbetrieben mit nicht nahversorgungs- und zentrenrelevanten Hauptsortimenten zulässig. Sie dürfen dabei 10 % der Gesamtverkaufsfläche dieser Einzelhandelsbetriebe und 50 m² Verkaufsfläche nicht überschreiten.

Abweichend von Satz 1 sind Einzelhandelsbetriebe, die ein oder mehrere der aufgeführten nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimente führen, in unmittelbarer Verbindung mit der Produktionsstätte (Handwerks- oder Gewerbebetrieb) zulässig, wenn sie dem Handwerks- oder Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in der Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

2. Maß der baulichen Nutzung

Die zulässige Höhe baulicher Anlagen wird auf maximal 15,0 m begrenzt (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO). Ausnahmen bis zu einer Höhe von 20,0 m für Anlagen des Immissionsschutzes, Schornsteine und technische Anlagen (z. B. Antennen) sind zulässig (§ 31 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 6 BauNVO).

Als Bezugshöhe gilt die Höhe der Oberkante der Fahrbahnhälfte der jeweiligen Erschließungsstraße; Bemessungspunkt ist die Mitte der Straßenfront des jeweiligen Baugrundstückes (§ 18 Abs. 1 BauNVO).

3. Bauweise

Innerhalb der abweichenden Bauweise (a) sind Gebäudelängen von über 50 m zulässig (§ 22 Abs. 4 BauNVO). Hinsichtlich aller sonstigen Bestimmungen gelten die Vorschriften der offenen Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO).

4. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Die im Bebauungsplan vorgesehenen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauNVO) dienen dem Anschluss des Regenrückhaltebeckens an den öffentlichen Kanal. Begünstigt werden die Stadt sowie die Leitungsträger.

5. Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

5.1 Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist spätestens in der auf die Inbetriebnahme des Bauvorhabens folgenden Pflanzperiode durch den Grundstückseigentümer eine Bepflanzung mit standortgerechten heimischen Laubbäumen und -sträuchern der unten stehenden Artenliste vorzunehmen. Parallel zur Grundstücksgrenze sind in einem Abstand von maximal 12,0 m zueinander Laubbäume zu pflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). Die Durchführung der Bepflanzungen ist der zuständigen Dienststelle (Stadt Bremervörde, Fachbereich 5, Rathausmarkt 1, 27432 Bremervörde; stadtentwicklung@bremervoeerde.de) innerhalb von 4 Wochen unaufgefordert mit Fotodokumentation - auch per E-Mail- vorzulegen.

Artenliste:

Bäume: Stieleiche (Quercus robur), Hainbuche (Carpinus betulus), Sandbirke (Betula pendula), Esche (Fraxinus excelsior), Eberesche (Sorbus aucuparia)

Sträucher: Vogelkirsche (Prunus avium), Haselnuss (Corylus avellana), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Weißdorn (Crataegus monogyna), Schlehe (Prunus spinosa), Hundrose (Rosa canina), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)

Es sind folgende Pflanzqualitäten zu verwenden:

Bäume: Heister, Höhe 125 bis 200 cm

Sträucher: 2 x verpflanzt, 4 Triebe, Höhe 60 bis 100 cm

Die Gehölze sind in einer Dichte von 1,5 m x 1,5 m zu pflanzen.

Es sind die folgenden Qualitäten und Herkünfte zu verwenden:

Pflanzgut aus anerkannten regionalen Herkünften nach Forstvermehrungsgesetz (Eiche Herkunftsgebiet 81703 bzw. 81803, Esche 81101 „Nordwestdeutsches Tiefland“) - Baumschulware, Qualitäts- und Herkunftsnachweis durch Lieferschein.

5.2 Die anzulegenden Gehölzbestände sind dauerhaft zu erhalten. Gehölzabgänge sind durch Nachpflanzungen auf demselben Grundstück mit Gehölzen gleicher Art zu ersetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a/b BauGB).

6. Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen / Pflanzerschutz

Innerhalb der Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern ist der Gehölzbestand zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB). Abgänge sind durch Nachpflanzungen mit standortgerechten heimischen Gehölzen gemäß Pflanzliste und Mindestpflanzqualität laut textlicher Festsetzung Nr. 5.1 an ungefähr gleicher Stelle zu ersetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung

7.1 Um innerhalb der mit Fläche 3 bezeichneten Teil des Plangebietes eine Ansiedlung des nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 b) BNatSchG streng geschützten Nachtkerzenschwärmers (Proserpinus proserpina) sowie damit verbundene, nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbotene Tötungen zu vermeiden, darf durch Mahd o.ä. Maßnahmen verhindert werden, dass auf den überplanten Flächen bis zum Beginn der Bauarbeiten Nahrungspflanzenbestände des Nachtkerzenschwärmers (Nachtkerzen, Weidenröschen, Fuchsia u.ä.) aufwachsen können.

Die erste Mahd ist spätestens bis zum 30. April des Vorjahres der Maßnahme durchzuführen. Ein Eingriff in den Boden (z.B. Boden Fräsen) ist zu unterlassen, um ggf. im Boden überdauernde Puppen des Nachtkerzenschwärmers nicht zu töten.

Ab dem 15. Mai sind die Puppen geschlüpft und Eingriffe in den Oberboden artenschutzrechtlich unbedenklich. Da die Falter ab ca. dem 20. Mai mit der Eiablage beginnen, ist sicherzustellen, dass ab diesem Zeitpunkt keinerlei Wirtspflanzen mehr auf dem Baufeld vorzufinden sind. Dies gilt dann bis zum Beginn der Nutzung der Flächen.

7.2 Außenleuchten sind zum Schutz von wildlebenden Tierarten ausschließlich mit Leuchtmitteln mit warmerweiß Farbtemperatur ≤ 3000 Kelvin zulässig. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten staubdicht geschlossen auszuführen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60 °C nicht überschreiten. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen sowie auf angrenzende Wasserflächen, Gehölze oder Grünflächen ist unzulässig. Die Lichtquellen sind zeitlich und in ihrer Anzahl auf das für die Beleuchtung absolute notwendige Maß zu beschränken.

7.3 Zur Vermeidung einer Gewässer- oder Bodenbelastung durch Metalle sind nicht beschichtete oder nicht behandelte kupfer-, zink- oder bleigedekte Dacheindeckungsmaterialien, bei welchen durch Niederschläge oder Alterungsprozesse Metalle gelöst werden und in das abzuleitende Niederschlagswasser gelangen könnten, nicht zulässig.

8. Immissionsschutz

1.) Innerhalb der betrieblich nutzbaren Flächen sind Vorhaben zulässig deren immissionswirksame Geräusche in der Nachtzeit (22 - 6 Uhr) das folgende Emissionskontingent LEK gemäß DIN 45691 „Geräuschkontingenterung“, Ausgabe Dez. 2005, nicht überschreiten. LEK Nacht: 50 dB pro m² für die Fläche 1, 2 und 3

Die Einhaltung des Emissionskontingentes ist im Einzelfall für jedes Betriebsgrundstück im Plangebiet nachzuweisen, sofern nächtlicher Betrieb im Genehmigungsumfang enthalten ist. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt für die Flächen nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5.

2.) Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel Lr den gebietspezifischen Immissionsrichtwert nach TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).

3.) Umverteilungen der flächenbezogenen Schalleistungspegel zwischen Teilflächen können vorgenommen werden, bedürfen aber des schalltechnischen Nachweises, dass dadurch keine Verschlechterung der Immissionssituation eintritt.

Nachrichtliche Hinweise

1. Attablagerungen

Sollten bei Erdarbeiten vor Ort unnatürliche Sedimentverfärbungen, Bodengerüche oder Ablagerung von Abfällen vermutet oder festgestellt werden, so sind diese dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Arbeiten bis auf weiteres einzustellen.

2. Archäologische Denkmalpflege

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleensammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer.

3. Bauverbotszone entlang der L 114

Im Bereich der Bauverbotszone entlang der L 114 dürfen 1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußersten Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn,

2. bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden. Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs sowie für Werbeanlagen. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt (§ 24 Abs. 1 NStrG).

4. Beseitigung des Niederschlagswassers

Gemäß § 96 Abs. 3 NWG sind die Grundstückseigentümer zur Beseitigung des Niederschlagswassers an Stelle der Stadt verpflichtet, soweit nicht die Stadt den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

5. Nicht überbaute Grundstücksflächen

Gemäß § 9 Abs. 2 der Niedersächsischen Bauordnung müssen die nicht überbauten Flächen von Baugrundstücken Grünflächen sein, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind. Sowohl die Anlage von flächigen Stein-, Kies- oder Schotterbetten als auch die Verwendung von Vlies- oder Folienabdeckungen widerspricht der vorgenannten Regelung in § 9 Abs. 2 der Niedersächsischen Bauordnung und ist daher nicht gestattet. Für eine Bepflanzung der Grünflächen sollten vorzugsweise heimische Pflanzenarten verwendet werden.

6. Besonderer Artenschutz

Gemäß den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten: wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und / oder streng geschützter Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) sind

Rodungs- und Fallarbeiten von Gehölzbeständen im Zeitraum vom 01. März bis 30. September nicht zulässig. In Ausnahmefällen ist bei Gehölzbeseitigungen innerhalb dieses Zeitraumes das Nichtvorhandensein von dauerhaftem und besetzten Nistplätzen von besetzten Baumhöhlen (durch Vögel oder Fledermäuse) sowie besetzten Eichhornkoben unmittelbar vor dem Eingriff durch einen fachkundigen Sachverständigen zu überprüfen und zu dokumentieren. Bäume, die im Wirkbereich der Maßnahme stehen und nicht gefällt werden sollen, sind nach DIN 18920 vor Einwirkungen zu schützen.

Vor Beginn von Rodungs- und Fallarbeiten in der Zeit vom 01. Oktober bis 29. Februar sind Gehölze auf Baumhöhlen und ggf. dann überwinterte Arten sowie auf dauerhafte Nistplätze durch einen fachkundigen Sachverständigen zu überprüfen und zu dokumentieren.

Bestandsgebäude vor Durchführung von Abriss- oder Baummaßnahmen im Hinblick auf das Vorkommen von geschützten Fledermausarten in der Zeit der Wochenublenbildung (Mai und Juni) sowie auf das Vorkommen von dauerhaftem und besetzten Nistplätzen ganzjährig durch einen fachkundigen Sachverständigen zu überprüfen und zu dokumentieren.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Ausnahmepflicht nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Wird ein Besatz festgestellt, ist das weitere Vorgehen in Zusammenarbeit mit dem Sachverständigen und der Unteren Naturschutzbehörde vor Fortsetzung der Arbeiten abzustimmen.

Hinweis

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und DIN-Vorschriften) können im Rathaus der Stadt Bremervörde eingesehen werden.

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.



Bebauungsplan

Stadt Bremervörde

"Gewerbegebiet Bremervörde - Elm I"

- Entwurf -



Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bremervörde diesen Bebauungsplan Nr. 82 "Gewerbegebiet Bremervörde - Elm I" bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Bremervörde, den (Hannebacher) Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bremervörde hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bremervörde, den (Hannebacher) Bürgermeister

Planunterlagen

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Maßstab: 1:1000 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© Jahr 2019 LGLN

Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Osterndorf Die Planungsgrundlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Stade, den (O.b.V.I. Kruse und von Bergen)

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von imstara Vahner Straße 19 28309 Bremen Tel.: (0421) 43 57 9-0 Internet: www.instara.de Fax.: (0421) 45 46 84 E-Mail: info@instara.de

Bremen, den 19.06.2020 / 15.06.2023 (instara)

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bremervörde hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Bremervörde, den (Hannebacher) Bürgermeister

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bremervörde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Bremervörde, den (Hannebacher) Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Bremervörde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bremervörde, den (Hannebacher) Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Beschluss des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Bremervörde, den (Hannebacher) Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Bremervörde, den (Hannebacher) Bürgermeister

Beglaubigung

Diese Ausfertigung des Bebauungsplanes stimmt mit der Urschrift überein.

Bremervörde, den (Hannebacher) Bürgermeister

Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH Alle Rechte vorbehalten

Bebauungsplan Nr. Stadt Bremervörde

Stadt Bremervörde, E-Plan Nr. 82, Gewerbegebiet, Bremervörder Elm I, Proj.-Nr.: 27432/025, Größe: 89 x 18 mm